



Hundehaltung ab 1. Juni 2023 nach dem NÖ Hundehaltegesetz

Folgende Maßnahmen sind bei der Anschaffung eines Hundes ab 1. Juni 2023 zu treffen:

1. Meldepflicht

Ab 1. Juni 2023 sind alle neu angeschafften Hunde bei der örtlich zuständigen Gemeinde zu melden.

2. Verpflichtender „NÖ Hundepass“ (allgemeine Sachkunde)

Alle Halterinnen und Halter von Hunden müssen bei Aufnahme eines Hundes ab 1. Juni 2023 den NÖ Hundepass bei der Meldung des Hundes vorlegen. Durch den „NÖ Hundepass“ soll das Wissen für den richtigen und somit konfliktfreien Umgang mit Hunden vermittelt werden. Die allgemeine Sachkunde umfasst eine einstündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin und eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person.

Übergangsbestimmung: Für Hunde, die bereits vor dem 1. Juni 2023 von einem Hundehalter gehalten wurden, ist kein Sachkundenachweis erforderlich. Erst wenn ein weiterer Hund (ab dem 1. Juni 2023) im Haushalt aufgenommen wird, ist der Nachweis der allgemeinen Sachkunde zu erbringen.

Die allgemeine Sachkunde kann auch durch gleichwertige Prüfungen oder Ausbildungen (geregelt in der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung) nachgewiesen werden.

3. Einführung einer einheitlichen Haftpflichtversicherung

Alle Halterinnen und Halter müssen pro Hund den Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme jeweils EUR 725.000,00 für Personen- und Sachschäden) erbringen.

Für vor dem 1. Juni 2023 gehaltene Hunde ist der Nachweis der Haftpflichtversicherung bis spätestens 1. Juni 2025 vorzulegen.

4. Festlegung einer neuen Obergrenze zur Haltung von Hunden

(5 Hunde pro Haushalt, ausgenommen Hunde mit Gefährdungspotenzial bzw. auffällige Hunde gem. §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz)

5. Übergangsbestimmungen für Hunde welche vor dem 1. Juni 2023 angeschafft wurden.

Ab 1. Juni 2023 müssen Hundehalter bzw. die Hundehalterinnen nur im Falle der „Neuanschaffung eines Hundes“ den Nachweis der allgemeinen Sachkunde – dieser gilt jedoch auch dann als Nachweis der allgemeinen Sachkunde für weitere Hundehaltungen – absolvieren.

Jedoch muss für einen **vor dem 1. Juni 2023 bereits gehaltenen** Hund, ausgenommen Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde (hier gilt § 13 Abs. 7), der Hundehalter oder die Hundehalterin **bis zum 1. Juni 2025** den Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 8 NÖ Hundehaltegesetz (eine auf den Namen des Hundehalters oder der Hundehalterin lautende **Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,- pro Hund für Personen- und Sachschäden**) bei der Gemeinde melden. Diese Haftpflichtversicherung muss auch aufrechterhalten werden.

Hundehalter bzw. Hundehalterinnen von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffälligen Hunden, die bereits **vor dem 1. Juni 2023 gehalten** wurden, müssen die bereits seit dem Jahre 2010 geforderte Haftpflichtversicherung aufrechterhalten.



ten und **bis spätestens 1. Juni 2025** an die nunmehr geltende Bestimmung gemäß § 4 Abs. 8 (eine auf den Namen des Hundehalters oder der Hundehalterin lautende **Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,- pro Hund für Personen- und Sachschäden**) anpassen.

Wesentlich ist auch, dass die von Hundehaltern vor dem 1. Juni 2023 für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde absolvierte Nachweis der erforderlichen Sachkunde, dokumentiert durch die „Bestätigung über die positive Absolvierung der Ausbildung“ als Nachweis der allgemeinen Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Z 5 lit. a) und als Nachweis der erweiterten Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Z 5 lit. b) gilt.

Die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin vor dem 1. Juni 2023 gehaltenen Hunde dürfen auch weiterhin gehalten werden, auch wenn die Anzahl von fünf Hunden (entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 1) überschritten wird. Es muss jedoch in weiterer Folge jeweils eine Haftpflichtversicherung gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 8 bis 1. Juni 2025 abgeschlossen und aufrechterhalten werden. Sobald durch eine Verringerung der Anzahl der Tiere die gesetzliche Obergrenze unterschritten wird, muss vom Hundehalter oder der Hundehalterin die vom Gesetz vorgesehene Obergrenze eingehalten werden.

Hundeabgabe

Abgabepflichtig ist jeder, der einen über drei Monate alten Hund hält. Die Hundeabgabe ist auch unter „Hundesteuer“ bekannt.

Die Hundeabgabe ist eine Gemeindeabgabe und muss daher in der Gemeinde, in der die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz hat, angemeldet werden

Die Hundeabgabe in der Marktgemeinde Langenzersdorf beträgt pro Jahr:

- **EUR 6,54** für Nutzhunde (Die Anerkennung eines Nutzhundes muss beantragt werden.) Als Nutzhunde gelten Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde, Bewachung von Herden, Diensthunde für Jagdaufseher, Melde- und Sanitätshunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- **EUR 84,00** für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde nach dem NÖ Hundehaltegesetz

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird. Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Pit-Bull
- Bandog
- Rottweiler
- Tosa Inu

Unter auffällige Hunde versteht man solche, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein, oder die zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung der Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet wurden.

- **EUR 43,00** für alle übrigen Hunde

Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe, d.h. sie ist immer im vollen Jahresbetrag zu entrichten, auch wenn der Hund nur einige Monate im Jahr gehalten wurde.

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten.

Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres fällig. Hierfür wird ein Zahlschein automatisch Mitte bis Ende Jänner des laufenden Jahres zugesandt.